

1-Allgemeines– Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Benutzung der Anlagen der Südwand Engelberg GmbH an ihrem Standort durch Benutzer*Innen (nachfolgend „Benutzer“). Die Hallenordnung ist integraler Bestandteil der AGB.

Die aktuell gültigen AGB samt Hallenordnung sind auf der Homepage www.blockfabrik.at aufrufbar und sind im Eingangsbereich der Halle angeschlagen.

Südwand Engelberg erbringt ihre Leistungen bzw. stellt ihre Anlage zur Nutzung ausschliesslich auf der Grundlage dieser AGB zur Verfügung. Als faktische Benutzung gilt jeglicher Aufenthalt in den Anlagen, insbesondere zu Zwecken der eigenen sportlichen Betätigung, der Begleitung Anderer und der Konsumation im Cafebereich.

2-Anlagen und deren Benutzung

1. Anlagen

Zu den Anlagen der Südwand Engelberg (nachfolgend „Anlagen“) zählen folgende Einrichtungen:

- Eingangsbereich
- Boulderanlagen
- Trainingsbereich
- Garderoben und Nassbereiche
- Sanitäranlagen
- Cafebereich

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Benutzung der Anlagen

Die Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, vor der erstmaligen Benutzung der Anlagen ein Registrierungsformular wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und zu unterfertigen, vor jeder Benutzung der Anlagen eine Eintrittskarte käuflich zu erwerben, sofern er nicht in Besitz einer gültigen, auf ihn laufenden 11er Karte, Halbjahres- oder Jahreskarte ist vor jeder Benutzung der Anlagen eine gültige Eintrittskarte an der Kassa vorzuweisen.

3. Voraussetzungen für die Benutzung der Anlagen durch Minderjährige

Unmündige Minderjährige (Kinder bis 14 Jahren) dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonst volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt (nachfolgend „Aufsichtsperson“), benutzen. Sowohl für den unmündigen Minderjährigen als auch für die Aufsichtsperson ist je ein Registrierungsformular und Begleitpersonenformular auszufüllen und beide haben eine gültige Eintrittskarte zu erwerben.

Die Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass der unmündige Minderjährige weder sich selbst noch andere Benutzer der Anlagen gefährdet oder verletzt. Unmündige Minderjährige sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen und dürfen ausschliesslich unter Aufsicht durch die Aufsichtsperson bouldern. Die Aufsichtsperson haftet für etwaige Personen- und Sachschäden, die der unmündige Minderjährige verursacht. Mündige Minderjährige (Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren) dürfen die Anlagen selbständig benutzen, sofern eine erziehungsberechtigte Person ihr Einverständnis dazu schriftlich auf der Einverständniserklärung abgibt. Kinder unter 3 Jahren sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Einer Aufforderung zur Überprüfung der klettertechnischen Fertigkeiten des Minderjährigen durch einen Mitarbeiter der Blockfabrik ist Folge zu leisten. Es steht den Mitarbeitern aufgrund ihrer Einschätzung frei, Personen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr auf einen bestimmten Bereich der Anlage zu beschränken, ohne dass dies einen Preisminderungsanspruch begründet. Aufsichtspersonen haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Insbesondere für Minderjährige bestehen beim Aufenthalt in den Anlagen und insbesondere beim Bouldern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Aufsichtspersonen eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Das Spielen in den Anlagen ist untersagt.

Minderjährige dürfen nur bis in folgende Höhen klettern:

-Kinder zwischen 3 und 5 Jahren dürfen nur bis in eine Höhe klettern, in welcher Eltern bzw. Aufsichtspersonen noch in der Lage sind, das Kind im Absturz zu bremsen (maximale Höhe 1,80 m)

-bis 9 Jahre: max. 2,80 m

-bis 11 Jahre: max. 3,00 m

-bis 13 Jahre: max. 3,30 m

-bis 15 Jahre: max. 3,75 m (weiblich) bzw. max. 4,00 m (männlich)

-bis 17 Jahre: max. 4,00 m (weiblich) bzw. max. 4,50 m (männlich)

4 Öffnungszeiten

- Südwand Engelberg behält sich das Recht auf jederzeitige Änderung der Öffnungszeiten vor.

- In der Blockfabrik kann es zu einer eingeschränkten Nutzung oder Sperre der gesamten Anlage durch erforderliche Revisions- bzw. Wartungsarbeiten oder Veranstaltungen kommen. Die eingeschränkte Nutzung oder Sperre wird nach Möglichkeit rechtzeitig – auf der Homepage, auf Social-Media-Kanälen bzw. durch Aushang im Eingangsbereich – im Vorhinein angekündigt. Eine aliquote Rückforderung des Eintrittspreises ist nicht möglich.

- Besitzer eine laufende Halbjahres- oder Jahreskarte dürfen ein Badge mieten und die Anlage ausserhalb die festgelegten Öffnungszeiten.

- Die aktuellen Öffnungszeiten sind der Homepage sowie dem Aushang im Eingangsbereich zu entnehmen. Alle Änderungen im Rahmen des Early- und Late-Bird-Konzepts werden über die Homepage, die Social-Media-Kanäle bzw. durch Aushänge im Eingangsbereich bekanntgegeben.

5 Eintrittskarten

Vor Benutzung der Blockfabrik ist der Eintritt zu entrichten. Die Eintrittskarte ist nicht auf andere Personen übertragbar. Missbrauch kann zu einem ersatzlosen Verfall der Eintrittskarte sowie zu einem Aufenthaltsverbot in der Halle führen. Die Eintrittskarte ist bei jedem Besuch in der Halle mitzunehmen. Bei Verlust der Eintrittskarte besteht kein Anspruch auf Ersatz.

5.1 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise verstehen sich jeweils pro Person inklusive der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer und Abgaben. Die aktuell gültigen Tarife sind der Homepage und dem Aushang im Eingangsbereich zu entnehmen.

5.2 Abonnemente

In Bezug auf die Nutzung der Anlagen bietet Südwand Engelberg verschiedene Abonnemente an. Die Details dieser Abonnemente sind der Südwand-Website zu entnehmen. Die angebotenen Abonnemente sind befristet und haben ein festgelegtes Ablaufdatum. Die Abonnemente sind nicht übertragbar, auch nicht während einer Abwesenheit des Kunden.

5.3 Vorverkaufspreise

6 Anweisungen der Mitarbeiter

Den Anweisungen der Südwand-Mitarbeiter ist stets Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln sind die Südwand-Mitarbeiter berechtigt, den Benutzer der Anlage zu verweisen, ohne dass dies einen Anspruch des Benutzers auf Ersatz für die erworbene Eintrittskarte begründet.

7 Haftung

Südwand hält ihre Anlagen für die befugten Benutzer in einem verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand und schützt vor erkennbaren Gefahren. Die Benutzung der Anlagen und der Aufenthalt in den Anlagen erfolgt jedoch ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Der Benutzer bestätigt hiermit, Kenntnis darüber zu haben, dass:

1. Bouldern eine Risikosportart ist, deren Ausübung mit einem nicht kalkulierbaren Restrisiko verbunden ist und trotz Weichboden das Risiko schwerer Verletzungen mit sich bringen kann.
2. Bouldern ein hohes Maß an Konzentration, Eigenverantwortung und spezifischem Können erfordert.
3. Bei stark besuchter Anlage oder beim Bouldern in der Gruppe noch zusätzliche Risiken und Gefahren entstehen und insbesondere bei unsachgemäßer Nutzung der angebotenen Vorrichtungen und Sicherungseinrichtungen erhöhte Gefahren entstehen.

Der Benutzer erklärt hiermit, in guter physischer und psychischer Verfassung zu sein und all die mit der Benutzung der Anlagen der Blockfabrik verbunden Risiken und Gefahren zu kennen.

8 Benutzung

8.1. Technische Fertigkeiten

Die Südwand-Mitarbeiter sind bei begründetem Anlass berechtigt, mit jedem Benutzer eine Überprüfung seiner technischen Fertigkeiten durchzuführen und den Benutzer, wenn erforderlich auf einen bestimmten Bereich der Anlage zu beschränken (beispielsweise Anfängerbereich), ohne dass dies einen Preisminderungsanspruch begründet. Einen begründeten Anlass im Sinne dieses Punktes stellt unter anderem die Einschätzung eines Mitarbeiters aufgrund seiner Wahrnehmung dar, dass durch den Benutzer Gefahren für ihn selbst oder andere Benutzer ausgehen.

8.2. Aufwärmen

Zum Zwecke der Vermeidung von Verletzungen sollte sich jeder Benutzer vor dem Bouldern stets umfassend aufwärmen.

8.3. Schuhe/Kleidung

Barfüßiges Bouldern und die Verwendung von Strassenschuhen beim Bouldern ist untersagt. Das Bouldern ist nur in sauberer Trainingskleidung erlaubt.

8.4. Schmuck/Accessoires

Zur Vermeidung von Verletzungen darf beim Bouldern kein Schmuck (Ringe, Uhren, Halsketten etc.) getragen werden. Das Tragen von Mp3-Playern und anderen Geräten, die die Aufmerksamkeit beeinträchtigen, ist beim Bouldern untersagt.

8.5. Alkohol / Suchtmittel

Bouldern unter Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln, sonstigen bewusstseinsverändernden Substanzen sowie beeinträchtigenden Medikamenten ist grundsätzlich verboten.

8.6. Gefahrenvermeidung

Beim Aufenthalt in den Anlagen ist stets darauf zu achten, sich nicht im Sturzbereich eines anderen Benutzers zu befinden. Übereinanderklettern ist ausnahmslos verboten. Zur Vorbeugung von Unfällen ist sowohl beim Bouldern als auch bei jedem sonstigen Aufenthalt in der Anlage auf ausreichenden Seitenabstand zu anderen Benutzern zu achten. Der gesamte Weichbodenbereich der Anlage gilt als Sturzbereich, in welchem jeder Benutzer besondere Vorsicht auf andere Benutzer zu leisten hat. Der Weichbodenbereich darf nicht als Liegefläche verwendet werden und ist von sämtlichen Gegenständen (u.A. auch Trinkflaschen), ausgenommen Kleidungsstücke und Chalckbags, freizuhalten. Zum Ausruhen dienen die dafür vorgesehenen Zonen. Die Verwendung von Glasflaschen ist in der gesamten Anlage ausnahmslos verboten. Die Licht-, Heizungs-, Lüftungs- und Soundanlagen sowie die dazugehörigen Leitungen im Decken- und Wandbereich der Anlage dürfen nicht berührt und keinesfalls mit Gewicht belastet werden.

8.7. Verhalten im Nassbereich/in den Umkleideräumen

Zum Umkleiden sind die vorgesehenen Garderobeneinrichtungen zu benutzen. Im gesamten Nassbereich sind Schuhe oder Badeschuhe zu tragen.

8.8. Sauberkeit

Das Gelände um die Anlage und die Anlage, insbesondere auch die Umkleideräume, Nassbereiche und Spinde, sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Jegliche Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

8.9. Klettergriffe

Das selbständige Anbringen, Verändern oder Versetzen von Tritten und Griffen ist strikt untersagt. Sollte ein Tritt oder Griff locker werden oder sich drehen, ist dies umgehend einem Mitarbeiter zu melden. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Benutzer gefährden oder verletzen. Jegliche Haftung für hierdurch eingetretene Schäden wird ausgeschlossen, sofern Südwand Engelberg und jene Personen, für die Südwand Engelberg einzustehen hat, nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde (ausgenommen davon sind Personenschäden).

9. Konsumverbote/verbotene Gegenstände

Es ist dem Benutzer untersagt, in der Anlage zu rauchen oder hochprozentige alkoholische Getränke zu konsumieren. Ferner ist es dem Benutzer strengstens untersagt Suchtgifte nach dem Suchtmittelgesetz, verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, und/oder sonstige verschreibungspflichtige oder nicht zugelassene Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Benutzers erhöhen sollen (Anabolika), in die Anlage mitzubringen. In gleicher Weise ist es dem Benutzer untersagt, solche Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten in der Anlage anzubieten, zu verschaffen oder zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

10. Tiere

Mit Ausnahme von Blinden- oder Assistenzhunden für Menschen mit Behinderung ist das Mitführen von Tieren (an der Leine) nur im Cafébereich erlaubt.

11. Unbenutzbarkeit einzelner Bereiche

Für Veranstaltungen, Reinigung von Wänden und Griffen, Routensetzen und andere notwendige Arbeiten können Teile der Anlage zeitweise für die freie Nutzung gesperrt werden. Diese Sperren werden soweit möglich rechtzeitig angekündigt (Homepage/Aushang) und führen nicht zu Preisminderungsansprüchen der Benutzer.

12. Kurse

1. Die Blockfabrik bietet Kurse für das Erlernen und Verbessern der Fähigkeiten in sämtlichen Bereichen des Klettersports an. Informationen zu den konkreten Kursen, den Terminen, der Mindest- und Maximalteilnehmerzahl und Kosten, werden auf der Homepage der Blockfabrik veröffentlicht. Eine verbindliche Anmeldung erfolgt online über den Menüpunkt "Kurse".

2. Mit der Anmeldung wird die Pflicht zur Zahlung der gesamten Kurskosten begründet. Falls ein Kurs von der Blockfabrik abgesagt wird (zu geringe Teilnehmerzahl, krankheitsbedingt), besteht die Möglichkeit der Umbuchung auf einen anderen Kurs oder der Rückerstattung des Kursbeitrages.

3. Der Kursbeitrag muss direkt bei der Buchung online bezahlt werden. Ein Wechsel des/r KursleiterIn begründet keinen Anspruch auf Abmeldung bzw. Rückzahlung der Kursgebühr. Sollten einzelne Übungseinheiten versäumt werden, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatz.

4. Bei einer Stornierung der Kursanmeldung bis 7 Tage vor Kursbeginn wird der gesamte Kursbeitrag erstattet. Bei einer Stornierung bis 48 Stunden vor Kursbeginn berechnen wir eine Stornogebühr von 50% des Kursbeitrages. Bei einer Stornierung, die später als 48 Stunden vor Kursbeginn erfolgt, wird die gesamte Kursgebühr einbehalten.

13. Ausschluss eines Benutzers

Wer gegen die AGB oder Anweisungen der Südwand-Mitarbeiter verstößt, kann von der Benutzung einzelner oder sämtlicher Anlagen ausgeschlossen und des Geländes verwiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf (aliquote) Rückerstattung des Eintrittspreises. Bei wiederholten Verstößen gegen die AGB oder Anweisungen der Südwand-Mitarbeiter kann gegen den Benutzer ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden, wobei die jeweilige Eintrittskarte in diesem Fall storniert wird. Es besteht kein Anspruch auf (aliquote) Rückerstattung des Eintrittspreises.

14. Keine Haftung für persönliche Gegenstände

Südwand Engelberg haftet nicht bei Verlust oder Diebstahl persönlicher Gegenstände, insbesondere von Wertsachen, sowie auch nicht bei Einbruch in die versperrbaren Kästchen. Wahrgenommene Beschädigungen der Kästchen haben Benutzer unverzüglich Mitarbeitern der Blockfabrik mitzuteilen. Weiters übernimmt die Blockfabrik keine Haftung für Fahrräder, die im Hof abgestellt werden. Darüber hinaus dürfen Fahrräder nicht über Nacht im Hof der Blockfabrik stehen gelassen werden.

15. Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung ist unter [https:// /](https://www.blockfabrik.at) abrufbar und liegt in der Blockfabrik beim Empfang öffentlich auf.

16. Foto und Video Disclaimer

Der Benutzer gibt mit der Anmeldung sein Einverständnis dafür, dass in Südwand Engelberg durch Mitarbeiter oder Dritte – auch ohne, dass der Benutzer unmittelbar darüber in Kenntnis gesetzt wird – Bild- und Videomaterial angefertigt werden kann, auf dem der Benutzer erkennbar sein kann. Das Bild- und Videomaterial dient der Eigenvermarktung im Rahmen der Web- und Printauftritte der Südwand Engelberg.

17. Änderungen der AGB

Südwand Engelberg GmbH behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Jede Änderung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser werden jedem Benutzer in geeigneter Weise (durch Aushang in der Anlage) mindestens ein Monat vor dem Inkrafttreten bekannt gegeben.

18. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ganz oder teilweise ungültige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ganz oder teilweise ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Als Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Blockfabrik örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn er in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt. Es kommt stets österreichisches Recht zur Anwendung.